



Taxordnung und Taxtabelle Langzeitpflege

Gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages

Gültig ab 1.1.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	3
2	Taxen Eintritt.....	3
2.1	Eintritts- und Einführungspauschale	3
2.2	Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt.....	3
3	Taxen Aufenthalt.....	3
3.1	Hoteltaxe	3
3.2	Patientenbeteiligung	4
3.3	Pflegetaxe	4
3.4	Beteiligung der öffentlichen Hand	4
3.5	Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien.....	4
3.6	Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit.....	5
4	Taxe bei Austritt / Todesfall.....	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Anpassung der Taxen	5
5.2	Inkraftsetzung.....	5
5.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	5
Anhang A:	Sonderverrechnungen.....	6
Anhang B:	Taxtabelle für die Alterszentren der GAG	7

1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung für Betreuung und Pflege gilt das RAI/RUG-System, siehe Reglement Langzeitpflege. Gemäss den Weisungen des Regierungsrates, nach Sozialgesetz (SG) (SR 831.1), nach Sozialverordnung (SV) (SR 831.2) sowie dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG, KVG) legt der Regierungsrat des Kantons Solothurn die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen sowie der AHV/IV massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege jährlich fest.

Bei Beratungsbedarf zur Finanzierung des Aufenthalts empfehlen wir mit der Pro Senectute Kontakt aufzunehmen.

2 Taxen Eintritt

2.1 Eintritts- und Einführungspauschale

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und neue Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung in dieser Phase erfordert zusätzliche Ressourcen, welche die GAG explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Hotel-, noch über die Pflorgetaxe erhoben werden. Die GAG stellt dafür eine Eintrittsgebühr in Rechnung, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen.

2.2 Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt

Bei Annullierung oder verspätetem Eintritt, ist die Hoteltaxe bis zur (Wieder-) Belegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum ordentlichen Kündigungstermin, geschuldet. Ausserdem wird bei Annullation eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang A, Sonderverrechnungen erhoben.

3 Taxen Aufenthalt

3.1 Hoteltaxe

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte eingeschlossen, siehe Anhang B, Taxtabelle.

Folgende Leistungen sind inbegriffen:	Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> inbegriffen:
<ul style="list-style-type: none">▪ Unterkunft in der Institution▪ Pflegebett und – nachttisch▪ Täglich drei Mahlzeiten, mit Wahlmöglichkeit▪ Täglich ein Dessert mit Kaffee▪ Ärztlich verordnete Diätmenüs▪ Freie Konsumation von Tee, Kaffee, Mineralwasser und Sirup auf der Abteilung (nicht in den Cafés)▪ Telefongespräche im Inland (ausser gebührenpflichtige Servicenummern)▪ Internetzugang▪ Betreuung, Aktivierung und Alltagsgestaltung	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzugs- und Umzugsarbeiten▪ Hygiene- / Kosmetikartikel▪ Ärztliche Betreuung, Medikamente▪ Laboruntersuchungen▪ Ambulante Behandlungen▪ Transporte und Botengänge▪ Kassenpflichtige Hilfsmittel▪ Coiffeure, Fusspflege▪ Konsumationen in den Cafés▪ Telefon-, Radio- und TV Anschlussgebühren▪ Nicht verordnete Spezialkost▪ Spezialreinigung von Einrichtungsgegenständen▪ Nachsendung von Post

Folgende Leistungen sind inbegriffen :	Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen :
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. chemische Reinigung) ▪ Benützung der Gemeinschaftsräume ▪ Laufende Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung ▪ Bereitschaftsdienst am Tag und in der Nacht ▪ Interne Postverteilung ▪ Kurzberatung / Schalterberatungen ▪ Krankheitsbedingter Zimmerservice ▪ Medikamentenverwaltung nach Haussystem (Blistering) ▪ Heizung, Warmwasser, Strom 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zimmerräumung und Entsorgung ▪ Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnenden <p>Die Liste ist nicht abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gerne bieten wir gegen Verrechnung diese Dienstleistungen an oder vermitteln einen externen Dienstleister.</i>

3.2 Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnende einen Eigenanteil an die Pflegekosten in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal CHF 23.04 pro Tag. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt die Maximalrate abgestuft gem. Anhang B, Taxtabelle fest.

3.3 Pfl egetaxe

Die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-I von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe (Finanzierung durch KK), siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.4 Beteiligung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnende haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.5 Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien

Seit dem 1. Oktober 2021 gilt für Pflegematerialien ein neues Finanzierungsregime.

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkassen der Bewohnenden abgerechnet, welche diese mit einem vorgegebenen Maximalbetrag vergüten. Dieser Maximalbetrag wurde für jedes Produkt durch den Bund definiert und die Krankenkassen müssen diesen übernehmen.

Darüberhinausgehende Kosten fallen zu Lasten der Bewohnenden.

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilen (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extra-Grössen) von Pflegemobilen werden separat in Rechnung gestellt.

Nimmt ein Bewohnender beim Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum GAG, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss von den Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

3.6 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit

Längere Abwesenheiten wie Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt sind ergänzungsleistungsmeldepflichtig (durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertretung).

Die Reduktion ist auf max. 30 Tage pro Jahr beschränkt.

- Die Pflorgetaxe wird ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet, d.h. die Taxe wird generell auf die Hoteltaxe reduziert.
- Ab- und Anreisetag gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet werden.
- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt) wird die Hoteltaxe um CHF 12.00 / Tag ab 1. Abwesenheitstag reduziert
- Bei unplanbarer Abwesenheit wird die Hoteltaxe ab dem 6. Abwesenheitstag um CHF 12.00 / Tag reduziert wird

4 Taxe bei Austritt / Todesfall

Bei Austritt ist eine Austrittspauschale zu entrichten, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen. Diese ist für die Dossierschliessung, gründliche Zimmer- und Mobiliarreinigung sowie die anteilmässig notwendigen, durch normale Abnutzung bedingten, Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers bestimmt.

Die Behebung allfälliger durch den Bewohnenden verursachten Schäden wird gesondert in Rechnung gestellt.

Im Todesfall wird die reduzierte Hoteltaxe bis zur Wiederbelegung, höchstens jedoch 21 Tage nach Zimmerräumung resp. max. 30 Tage nach Ableben des Bewohners in Rechnung gestellt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anpassung der Taxen

Die GAG ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchstattaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen.

5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen der GAG und des Gastes, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Die Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Balsthal (SO).

Egerkingen, 23.12.2021

GAG, Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu



Johanna Bartholdi
Verwaltungsratspräsidentin



Gina Kunst
Vorsitzende der Geschäftsleitung /
Delegierte des Verwaltungsrates

Anhang A: Sonderverrechnungen

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags

Dienstleistung	CHF
Eintritts- und Einführungspauschale	500.00
Für Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurns: - Vorauszahlung (Depot)	3000.00
Austrittspauschale	500.00
Pauschale Kurzaufenthalt (administrativer Aufwand)	80.00 pro Aufenthalt
Bearbeitungsgebühren bei Annullierung des Eintrittes	250.00
Begleitung durch Mitarbeitende / Botengänge wenn nicht medizinisch indiziert	nach Aufwand*
Chemische Reinigung	effektive Kosten
Coiffeure oder Pédicure / Podologie (wenn nicht direkt bezahlt)	effektive Kosten
Entsorgungsgebühren Mobiliar (plus effektive Entsorgungsgebühr)	nach Aufwand
Gesprächskosten internationale Telefonate und gebührenpflichtige Servicenummern	effektive Kosten
Hygiene- und Kosmetikartikel	effektive Kosten
Monatliche URF (eidgenössische Unternehmensabgabe für Radio und Fernseher)	1.50
Monatliche Miete Fernseher	20.00
Monatliche Kabelfernsehgebühren	10.00
Monatliche Miete Telefon	5.00
Monatliche Abonnementskosten Telefon	25.00
Reparaturen jeglicher Art (inkl. Flickwäsche)	nach Aufwand*
Postnachsendung	5.00 pro Monat
Selbstverschuldeter Renovationsbedarf (plus effektive Materialkosten)	nach Aufwand*
Medikamentenverwaltung nicht nach Haussystem	5.50/Tag
Wäsche etikettieren: Material und Zeitaufwand pro Stück	1.50
Zimmerumzug durch GAG auf eigenen Wunsch	150.00
Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (Monatlich)	2.50

Preise inkl. MwSt.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

* Dienstleistungen verrechnet nach Aufwand: Ansatz CHF 70.00 pro Stunde

Anhang B: Taxtabelle für die Alterszentren der GAG

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages

1.1.2022

Pflege- stufe	Original-RUG´s			Kostenübersicht für Bewohnende in CHF			Restfinanzierung Pflege in CHF		Höchsttaxen 2022
				Hoteltaxe	Patientenbeteiligung Pflegekosten	Total	Pflegetaxe z. L Krankenkassen	Öffentliche Hand	Total
1	>	a	PA0	169.00	2.65	171.65	9.60	0.00	181.25
2	>	b	PA1	169.00	15.65	184.65	19.20	0.00	203.85
3	>	c	BA1; PA2	169.00	23.04	192.04	28.80	0.00	220.84
4	>	d	BA2; IA1	169.00	23.04	192.04	38.40	10.35	240.79
5	>	e	CA1; PB1; PB2	169.00	23.04	192.04	48.00	21.10	261.14
6	>	f	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	169.00	23.04	192.04	57.60	31.85	281.49
7	>	g	CA2; IB2; PD1; SE1	169.00	23.04	192.04	67.20	42.60	301.84
8	>	h	CB1; PD2; RLA; RMA	169.00	23.04	192.04	76.80	53.35	322.19
9	>	i	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	169.00	23.04	192.04	86.40	64.15	342.59
10	>	j	PE2; RLB	169.00	23.04	192.04	96.00	74.90	362.94
11	>	k	CC2; SE2;SSB	169.00	23.04	192.04	105.60	85.65	383.29
12	>	l	RMC; SE3; SSC	169.00	23.04	192.04	115.20	96.40	403.64

Die Pflorgetarife ab 01.01.2022 wurden vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1615 vom 03. November 2021 festgelegt. Die oben erwähnten Taxen sind genehmigt und gültig bis 31.12.2022. Die Höchstattaxe des Kantons bei der Hoteltaxe beträgt CHF 169.00.

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte von CHF 2.00 eingeschlossen.